

Ausschuss für Bildung und Soziales  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 28.09.2020

Drucksache Nr. 190/2020 öffentlich

## **Sachstand Bundesteilhabegesetz, Rahmenvertrag für Baden-Württemberg**

### **Anlagen:**

- 1. Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gem. §131 I SGB IX**
- 2. Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes an die Träger der Eingliederungshilfe**

**Gäste: keine**

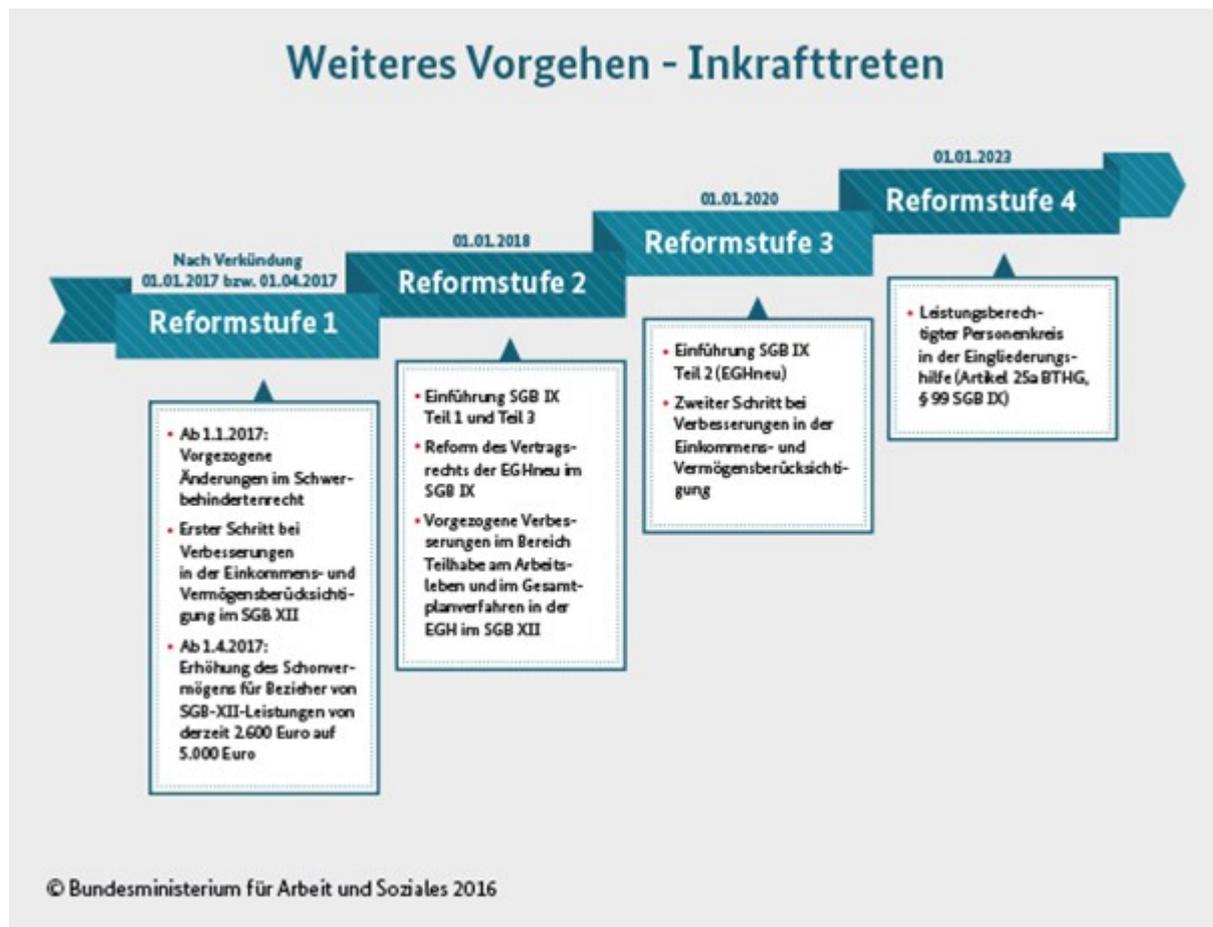
---

### **Sachverhalt:**

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode hat die Bundesregierung festgelegt, dass ein moderneres Teilhaberecht für behinderte Menschen, das Bundesteilhabegesetz (BTHG), geschaffen werden soll. Im Schwarzwald-Baar-Kreis haben wir derzeit ca. 1.650 Leistungsempfänger, die unter die Anwendung des neuen Gesetzes fallen.

Hierüber wurde der Kreistag in seiner Sitzung vom 22.06.2015 (Drucksache Nr. 071/2015) erstmalig informiert. In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales vom 10.10.2016 (Drucksache Nr. 105/2016) wurde der Gesetzentwurf des BTHG umfassend dargestellt. Der Ausschuss wurde in den Sitzungen vom 26.06.2017 (Drucksache 062/2017), vom 23.04.2018 (Drucksache 038/2018), vom 19.11.2018 (Drucksache 146/2018), vom 03.06.2019 (Drucksache 228/2019) und vom 21.10.2019 (Drucksache 034/2019) über die weitere Umsetzung informiert.

Das BTHG wurde vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 beschlossen und wurde am 29. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das BTHG wird in vier Reformstufen von 2017 bis 2023 in Kraft treten. Die erste Reformstufe ist schon Anfang 2017 und die zweite Reformstufe 2018 in Kraft getreten. Zum 01.01.2020 trat die dritte und größte Reformstufe, die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in Kraft. 2023 soll die vierte und letzte Reformstufe in Kraft treten.



Dabei wurde die Eingliederungshilfe mit Wirkung vom 01. Januar 2020 aus dem Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe - herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX überführt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt auch eine Trennung der Teilhabeleistungen von den existenzsichernden Leistungen, die Sicherung des Lebensunterhaltes verbleibt weiterhin in der Sozialhilfe.

Das Land hat eine Arbeitsgruppe zum Thema „Rahmenvertrag SGB IX“ gebildet, die jeweils mit sechs Vertretern der Leistungserbringer, der Leistungsträger und der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen besetzt wurde. Da sich die Verhandlungen lange gezogen hatten, wurde eine kleinere Entscheidergruppe aus jeweils 3 Vertretern jeder Seite plus Vertreter des Sozialministeriums gebildet. Diese hat sich nun Ende Juli auf einen neuen Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX geeinigt, den Sozialminister Manfred Lucha am 29.07.2020 der Öffentlichkeit präsentiert hat. Der Rahmenvertrag ist als Anlage beigefügt.

Der Vertrag muss nun noch die offiziellen Gremien der beiden Vertragspartner (Leistungserbringer und Leistungsträger) passieren, ehe er unterschrieben und zum 01.01.2021 in Kraft treten kann.

Da eine fristgerechte vollumfängliche, inhaltliche Umsetzung der dritten Phase des BTHGs zum 01.01.2020 über einen Rahmenvertrag nicht möglich war, haben die Leistungsträger sowie die Leistungserbringer in Baden-Württemberg eine Übergangsvereinbarung für eine Frist von 2 Jahren geschlossen.

Auf dieser Basis konnten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der neuen

Rechtsgrundlage des SGB IX formal abgeschlossen werden. Zum 01.01.2020 konnte dadurch erreicht werden, dass die Menschen mit Behinderungen weiterhin verlässlich betreut waren und die notwendigen Finanzmittel auf neuer rechtlicher Basis fließen konnten. Dieser Übergang ist einigermaßen geräuschlos über die Bühne gegangen. Der nächste und hoffentlich letzte Übergang in das Recht des neuen Rahmenvertrages, der das BTHG nun endgültig umsetzt, steht nun also unmittelbar vor der Tür.

Der Rahmenvertrag will ab 01.01.2021 dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und gesichert ist. Geschaffen wurden Regelungen zu mehr Transparenz und Möglichkeiten der Qualitätssicherung. Durch Nachweise zum Personaleinsatz und zu den tatsächlich entstandenen Kosten kann geprüft werden, ob das Geld auch tatsächlich bei den Menschen ankommt.

Den Landesrahmenvertrag schließen die Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg mit den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Für den Schwarzwald-Baar-Kreis ist der Landkreis Träger der Eingliederungshilfe.

Die Träger der Eingliederungshilfe wollen sich durch die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Kommunalverband für Jugend und Soziales) vertreten lassen. Der Schwarzwald-Baar-Kreis müsste also den Landkreistag Baden-Württemberg bevollmächtigen, die Unterschrift zum Abschluss des neuen Rahmenvertrages zu tätigen sowie den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als Vertretung der landkreislichen Träger der Eingliederungshilfe benennen zu dürfen.

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX zum 01.01.2020 und der dann geltenden neuen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich eine Ausgleichspflicht des Landes für Mehraufwendungen infolge der in Teil 2 SGB IX neu geregelten Leistungsverbesserungen im Eingliederungshilferecht. Die Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit dem Landkreistag und dem Städtetag über die Ausgleichsleistungen ist ebenfalls beigefügt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für den Landkreis bedeutet die Gesetzesreform einen sehr hohen Aufwand in der Umsetzung der Anforderungen. Die Übergangsvereinbarung war dabei ein sinnvolles Instrument, um mit den vorhandenen Ressourcen und der Zeitknappheit eine Sicherstellung der vorhandenen Leistungen und Angebote zu erreichen.

Die weiteren Reformschritte und die Überleitungen in ein neues System erfordern aber deutliche Mehrausgaben durch Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung, durch Leistungsverbesserungen sowie durch einen Personalmehraufwand, um die Aufgaben erfüllen zu können. Das erforderliche Personal wurde in den Jahren 2018 bis 2020 nach und nach geschaffen.

Während der gesamten Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Schwarzwald-Baar-Kreis wird immer wieder in den Blick genommen, ob sich die Instrumente und die eingeschlagenen Wege bewähren oder ob umgesteuert werden muss. Das Ganze ist ein Prozess. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist ein sehr langsamer, mühsamer und langfristiger Prozess, der noch mindestens bis ins Jahr 2023 andauern wird. Die Verwaltung wird auch weiterhin den Ausschuss regelmäßig informieren.

Der neue Rahmenvertrag regelt wesentliche Teile des Vertrags- und Vergütungswesen. Aufgrund der sich neuen Regelungen durch das BTHG und des Rahmenvertrages sowie der immer individuelleren Vergütungsvereinbarungen, wird das System wesentlich feingliedriger. Alle Vergütungssätze in allen Einrichtungen sind für den jeweiligen Standort fortlaufend zu kalkulieren und zu verhandeln. Dies erfordert eine veränderte und dynamischere Kostenrechnung als bislang, zumal künftig auch Mietbestandteile, wie Verbrauchskosten in den Kalkulationen zu berücksichtigen sind. Für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben sind vor allem betriebswirtschaftliche Kenntnisse notwendig.

Auf Landesebene wurde eine Vereinbarung getroffen, um die Konnexitätsfolgen durch die Mehrkosten zu erstatten. Das Nachweisverfahren dazu ist aber derzeit noch nicht bekannt. Alle konnexitätsrelevanten Auswirkungen des BTHG müssen für die Zeit ab 2020 erhoben und gemeldet werden. Dabei müssen die Mehrausgaben für den Zweckaufwand und den Erfüllungsaufwand nachgewiesen werden. Im Haushalt 2020 waren erstmals schon entsprechende Einnahmen eingearbeitet. Um die Mehrbelastung im Rahmen der Konnexität substantiiert nachweisen zu können, wird bei den Landkreisen ein entsprechendes Berichtswesen aufgebaut, das die bereits bestehenden komplexen Statistikanforderungen um ein Vielfaches erhöht. Dies ist lt. KVJS und Landkreistag keine vorübergehende, sondern eine Daueraufgabe. Aus Sicht der Verwaltung ist ein hohes fachliches Wissen notwendig, um die entsprechende Aufgaben in Abgrenzung zum bisherigen Aufwand (Konnexität) richtig nachzuweisen.

Dafür wurde in 2020 ein Stellenanteil von 0,5 VK zur Abarbeitung der aufwendigeren Leistungs- und Vergütungsverhandlungen sowie Schiedsstellenverfahren (wegen Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen), sowie zum Berichtswesen geschaffen. Ob dieser Stellenanteil nach Erlass des Rahmenvertrages auskömmlich sein wird, kann zum jetzigen Stand noch nicht abschließend beurteilt werden. Dies werden die Folgearbeiten, die ab dem Jahr 2021 beginnen werden, zeigen. Gegebenenfalls wird die Verwaltung unterjährig nochmals auf das Gremium zukommen. In den nächsten Wochen wird am neuen Leistungskatalog zusammen mit der Sozialplanung sowie den Leistungserbringern gearbeitet werden müssen. Dieser wird aus den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten abgeleitet werden müssen. Nach Erarbeitung des Leistungskataloges können die entsprechenden Vertragsverhandlungen beginnen. Diese Tätigkeiten werden sich weit ins Jahr 2021 hineinziehen. Fraglich ist, ob diese zum vorgesehenen Zeitpunkt zum 01.01.2022 vollständig umgesetzt werden können.

Die Eingliederungshilfe ist im Sozialhaushalt der größte Kostenblock. Die ohnehin schon hohen Kosten entwickelten sich bundesweit pro Jahr um ca. 5 % fort. Diese stetige Entwicklung bekommt nun durch das BTHG nochmals einen deutlichen Schub.

Bei den Finanzen ist festzustellen, dass durch Gesetzesänderungen verstärkt Leistungsausweitungen und damit zusätzliche Aufwendungen auf die kommunale Seite zukommen.

Mit der Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes an die Träger der Eingliederungshilfe ist zumindest geklärt, welche Mehrkosten den Stadt- und Landkreisen erstattet werden. Ob die rückwirkende Abrechnung dazu führt, dass tatsächlich alle Mehrkosten für die Kreise abgedeckt werden, wird die Zukunft zeigen.

Im Haushalt wurde versucht, diese Kostenkalkulation auf den Schwarzwald-Baar-Kreis herunter zu brechen. Die schon feststehenden Mehraufwendungen sowie die zu erwartenden Ausgleichsleistungen des Landes sind in den Haushalt eingearbeitet. Zum jetzigen Zeitpunkt können die vollen Auswirkungen jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden, weil weder die Auswirkungen des Rahmenvertrags vollumfänglich überblickt werden kann, noch die Nachweisführung für den Mehrkostenausgleich bekannt ist. Insofern besteht für den Haushalt ein gewisses Risiko, das jedoch durch die Beteiligung des Landes überschaubar ist. Ab dem Jahr 2021 gehen wir von Mehrkosten i.H.v. rund 2,56 Mio. € aus, an denen sich das Land mit rund 1,11 Mio. € als Abschlagszahlung beteiligt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Bildung und Soziales nimmt den Bericht über den Sachstand Bundesteilhabegesetz zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Bildung und Soziales stimmt für den Schwarzwald-Baar-Kreis dem Rahmenvertrag Baden-Württemberg nach §131 SGB IX zu und ermächtigt den Landkreistag Baden-Württemberg den neuen Rahmenvertrag zu unterzeichnen sowie den Kommunalverband für Jugend und Soziales im Sinne von §3 I AG SGB IX als Vertretung der landkreislichen Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss des vorliegenden Rahmenvertrages zu benennen.